



Nr. 16, Dezember 2000

ATO Treuhand & Datenservice AG	Tel. 031/306 66 66, Fax 031/306 66 00, E-Mail ato@ato.ch
ATO Verkauf AG	Tel. 031/306 66 33, Fax 031/306 66 30, E-Mail info@atovk.ch

Liebe Kundinnen, Liebe Kunden

In wenigen Tagen stehen wir mit der Mehrwertsteuer vor dem Wechsel von der Verordnung (MWSTV) zum Mehrwertsteuer-Gesetz (MWSTG). Damit verbunden sind auch viele Aenderungen, welche per **1. Jan. 2001 eingeführt** werden. Uns scheint es wichtig, Sie auf die gebräuchlichsten, allgemein zu verwendenden und für Sie nützlichen Aenderungen aufmerksam zu machen.

### **Wichtige Änderungen / Neuerungen**

<b>Thematik</b>	<b>Bisherige Regelungen</b>	<b>Neue Regelungen ab 1.1.2001</b>
<b>Eigenverbrauch Geschenke</b>	Im Eigentum zu versteuern waren Geschenke, wenn sie pro Empfänger und Jahr Fr. 100.-- überstiegen.	Dieser Maximalbetrag wurde neu auf <b>Fr. 300.-- pro Empfänger pro Jahr</b> festgelegt.
<b>Eigenverbrauch, Hauswarttätigkeit</b>	Arbeiten von Hauswarten sind in der Regel <b>im Eigenverbrauch zu versteuern</b> .	Neu sind die durch den Steuerpflichtigen oder durch dessen Angestellten erbrachten <b>ordentlichen Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten nicht im Eigenverbrauch zu versteuern</b> (ausgenommen Unterhaltsequipen und Sportplatzwarte).
<b>Eigenverbrauch Fahrzeuge</b>	Vorsteuerabzug bis Fr. 80'000.-- berechtigt. Eigenverbrauch 12 % pro Jahr bis 80'000.-- und 6 % auf Resterwerbspreis.	Neu ist die Grenze bei Fr. 100'000.--.
<b>Autogewerbe, Margenbesteuerung</b>	Zwischen An- und Verkauf durften mit diesem Fahrzeug nur 5000 Km gefahren werden..	Zwischen An- und Verkauf des Occ.Fahrzeuges besteht keine Km-Begrenzung mehr.
<b>Margenbesteuerung allgemein (Occasionshandel)</b>	Bisher nur auf gebrauchten Motorfahrzeugen möglich.	Nebst gebrauchten Motorfahrzeugen neu auch möglich bei: gebrauchten Möbeln und ähnliches, über 100 Jahre alte Antiquitäten, Bau- und Landmaschinen, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke.
<b>Soziale Einrichtungen (Altersheime etc)</b>	Gewisse von gemeinnützigen Alters-, Wohn- und Pflegeheimen erbrachte Leistungen sind von der Steuer ausgenommen.	Für die Ausnahme der Steuerpflicht von Leistungen in Alters-, Wohn- und Pflegeheimen muss das <b>Gemeinnützigkeitskriterium nicht mehr erfüllt sein</b> ; zudem sind Umsätze von gemeinnützigen Organisationen, der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) ausgenommen.
<b>Referententätigkeit</b>	Uneinheitliche Regelung.	Referentenhonorare sind als von der Steuer ausgenommen zu betrachten, unabhängig davon, ob diese dem Unterrichtenden oder dessen Arbeitgeber ausgerichtet werden.
<b>Vermietung von Parkplätzen und Garagen</b>	Als Lieferung steuerbar ist die bis zu 3 Monaten dauernde Vermietung von nicht in Gemeingebrauch stehenden Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen.	Steuerbar ist die Vermietung von nicht in Gemeingebrauch stehenden Parkplätzen, ausser es handle sich um eine unselbständige Nebenleistung zu einer von der Steuer

bitte wenden

		ausgenommenen Immobilienvermietung.
<b>Vermietung von Sportanlagen</b>	<b>Steuerbar</b> ist die Vermietung von Sportanlagen.	Die <b>Vermietung</b> von Sportanlagen ist <b>ausgenommen</b> .
<b>Verwaltungstätigkeit</b>	Die Tätigkeit von Verwaltungs-, Stiftungsräten o.ä. gilt als <b>selbständige Erwerbstätigkeit</b> .	Die Tätigkeit von Verwaltungs-, Stiftungsräten o.ä. gilt als <b>unselbständige Erwerbstätigkeit</b> . Deren Dienstleistungen als nat. Person sind somit <b>nicht steuerbar</b> (ausgenommen VR-Tätigkeit von Gesellschaften).
<b>Ausnahme für Sportvereine und gewisse Institutionen</b>	Keine Regelung bezüglich Umsatzgrenzen.	Nicht steuerpflichtig <b>sind nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich</b> geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen mit einem Jahresumsatz unter CHF 150'000.
<b>Sportanlässe</b>	Bisher waren <b>Startgelder pflichtig</b> .	<b>Startgelder</b> und darin eingeschlossene <b>Nebenleistungen</b> sind von der Steuer <b>ausgenommen</b> .
<b>Leistungen resp. Vergünstigungen an das Personal</b>	Die MWST musste auf dem off. Verkaufspreis abgerechnet werden. Rabatte durften nicht abgezogen werden.	Leistungen an Personal werden mit dem <b>eff. Entgelt</b> , mind. auf dem Eigenverbrauchs-wert abgerechnet (Personal mit massgeblicher Beteiligung, wie für unabhängige Dritte).
<b>Spenden</b>	Bisher keine explizite Regelung in Bezug auf Spenden.	<b>Spenden</b> , die unmittelbar den einzelnen Umsätzen des Empfängers zugeordnet werden können, gehören auch zum <b>steuerpflichtigen Entgelt</b> . Ist dies nicht der Fall, sind <b>Spenden steuerfrei</b> , ziehen aber beim steuerpflichtigen Empfänger eine <b>Kürzung der Vorsteuer</b> nach sich.
<b>Bemessungsgrundlage beim Eigenverbrauch für in Gebrauch genommene Gegenstände</b>	Bisher war grundsätzlich der <b>Marktwert</b> im Zeitpunkt der Entnahme massgebend.	Neu ist der <b>Zeitwert</b> massgebend. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein <b>Fünftel abgeschrieben</b> .
<b>Reduzierter Steuersatz, Verkauf „über die Gasse“</b>	Keine festgeschriebene Regelung betreffend Verkauf „über die Gasse“.	Der reduzierte Steuersatz findet auch Anwendung, wenn die <b>Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen</b> bzw. zur <b>Auslieferung</b> bestimmt sind (Bedingung: organisatorische Trennung mit Belegerstellung, Codierung, Buchführung).
<b>Rechnungsstellung</b>	Name und Adresse des Rechnungsstellers bzw. des -empfängers müssen mit dem MWST-Eintrag übereinstimmen.	Hinsichtlich der formellen Anforderungen genügen auch <b>Name und Adresse des Rechnungsstellers bzw. des Rechnungsempfängers, welche im „Geschäftsverkehr zulässigerweise“ verwendet werden</b> .
<b>Spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug</b> (auch <b>Einlageentsteuerung</b> genannt)	Eine spätere Entstehung auf Vorsteuerabzug besteht nur in Bezug auf Lieferungen von Gegenständen, die noch nicht in Gebrauch genommen wurden.	Neu liegt <b>generell ein nachträglicher Anspruch</b> auf Vorsteuerabzug vor auf ungebrauchten Material- und Warenvorräten sowie auf aktivierten Anlagen (Zeitwert) und Dienstleistungen (noch nicht genutzter Teil).
<b>Mithaftung</b>	Für die missbräuchlich geltend gemachten Vorsteuern haften ferner mit dem Steuerpflichtigen solidarisch die an der Verwaltung oder Geschäftsführung eines Unternehmens beteiligten natürlichen Personen.	Diese Regelung wurde gestrichen.
<b>Saldosteuersatzmethode</b> <b>Achtung:</b> Anmeldung für alle bis 31.1.2001	Jahresumsatzgrenze 1,5 Millionen Steuerzahllast Fr. 35'000.--.	<b>Jahresumsatzgrenze 3 Millionen</b> <b>Steuerzahllast Fr. 60'000.--.</b>

Die Auflistung ist nicht abschliessend, enthält jedoch die für den normalen Gebrauch wichtigsten Änderungen.

Ausgenommen heisst, dass wohl keine Steuer abgerechnet werden muss, dass aber gleichzeitig auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

**Für allfällige weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das ATO-Team gerne zur Verfügung.**

bitte wenden